

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.  
Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

Nr. 60.

Rauen, den 1. August

1855.

## Ämtlicher Theil

Den jetzt in Erfurt und Leipzig bei Körner erschie-  
nenden und durch alle Buchhandlungen zu beziehenden

Katechismus für Schule und Haus, enthaltend Dr. Martin  
Luther's kleinen Katechismus, eine Sammlung von Ge-  
beten, die feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes  
und eine Zeittafel zur biblischen Geschichte, zusammengestellt  
von Dr. F. E. J. Crüger und dem Lehrer-Collegium  
der Stadtschule zu Zehdenick. Barpreis (steif brochirt)  
1 Sgr., und

Spruchbuch zu Dr. Martin Luther's kleinem Katechis-  
mus, für den Schulgebrauch eingerichtet; ein Anhang zu  
dem Katechismus für Schule und Haus, von Dr. F. E.  
J. Crüger und dem Lehrer-Collegium der Stadtschule  
zu Zehdenick. Preis geheftet 4 Sgr. Erfurt und Leip-  
zig, 1855. Körner's Verlag.

empfehlen wir zur Anschaffung für Lehrer und Schüler un-  
serer Volksschulen als höchst zweckmäßig und billig, indem  
wir bemerken, daß im Katechismus überall die richtige Be-  
tonung angedeutet ist, daß die dem Katechismus beigegebenen  
Gebete u. s. w. sowie die biblischen Sprüche im Spruch-  
buche, sehr gut gewählt sind und daß der Ertrag beider  
kleinen Schriften dem Werke der Heiden-Mission bestimmt ist.

Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

### Bekanntmachung.

Nachdem seit dem 1. Juli d. J., höherer Bestimmung  
zu Folge, auch zu Inlandspässen nur neue Formulare zur  
Anwendung kommen, haben die Formulare nach dem alten  
Muster nunmehr ihre Gültigkeit verloren. Von den Be-  
ständen an gestempelten diesfälligen Formularen sind Nach-  
weisungen anzufertigen und der Provinzial-Steuer-Behörde,  
der 4ten Abtheilung der Königl. Regierung, zur Erstattung  
der bezahlten Stempelbeträge für die un verausgabt geblie-  
benen Passformulare einzureichen.

Was dagegen die ungestempelten alten Formulare  
anbetrifft, so veranlasse ich die Polizei-Verwaltungen und  
Polizei-Obrikeiten im Kreise, die am Ende des Monats  
Juni d. J. verbliebenen Bestände bis zum 15. August cr.  
unfehlbar an mich einzureichen.

Rauen, den 30. Juli 1855.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

### Bekanntmachung.

Die Herren Schulzen derjenigen Dörfschaften im Kreise,  
in welchen Truppentheile länger als 3 Tage Cantonnements-  
Quartiere bezogen und die Gemeinden daher auf Gewährung  
des reglementsmäßigen Services Anspruch haben, werden  
hierdurch veranlaßt, die von den Commandoführern dieser  
Truppen ausgestellten Quartier-Bescheinigungen zum Behufe  
der Liquidation des Services bis zum 10ten t. M. an  
mich einzureichen.

Uebrigens verweise ich hierbei auf meine Bekannt-  
machung vom 10. December v. J. (Kreisblatt Nr. 89).

Rauen, den 30. Juli 1855.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

### Bekanntmachung.

Die Pfandleiherin Wittwe Thom's hieselbst hat da-  
rauf angetragen, die seit länger als sechs Monaten bei ihr  
verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, Gold- und Silber-  
sachen, Manns- und Frauenkleidern, Leinenzeug, Haus-  
geräth u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare  
Bezahlung zu verkaufen, und ist demzufolge ein Termin  
hierzu auf

den 3. September dieses Jahres,  
von 9 Uhr Vormittags ab,

in der Wohnung der Pfandleiherin, am Markt Nr. 5 hier-  
selbst, angesetzt.

Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden  
hierdurch aufgefordert, vor dem Auktions-Termine entweder  
die Pfänder einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte  
Schuld gegründete Einwendungen haben, solche dem unter-  
zeichneten Gericht zur weiteren Verfügung anzuzeigen, widri-  
genfalls mit dem Verkauf der Pfandstücke verfahren und  
die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche ein-  
getragenen Forderungen aus den Kaufgeldern befriedigt, der  
Ueberschuß aber an die Armenkassa abgeliefert und Niemand  
mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld  
weiter gehört werden wird.

Spandau, den 2. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.